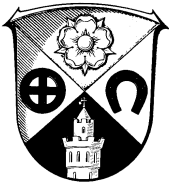


ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

vom		12.07.1993	<u>Dokument</u>
mit Änderung vom	01	08.11.1993	<u>gehe zu ...</u>
	02	13.11.2000	<u>gehe zu ...</u>
	03	14.12.2001	<u>gehe zu ...</u>
	04	21.06.2012	<u>gehe zu ...</u>
	05	08.02.2013	<u>gehe zu ...</u>
	06	28.02.2014	<u>gehe zu ...</u>
	07	15.04.2014	<u>gehe zu ...</u>
	08	15.09.2017	<u>gehe zu ...</u>
	09	13.05.2022	<u>gehe zu ...</u>



STADT FRIEDRICHSDORF

Hochtaunuskreis

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 61 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 86 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 9. Juli 1993 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von DM 20,-- pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.

Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

§ 2 Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,03 DM pro Person und Kilometer.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	DM 25,--
- ehrenamtliche Stadträte	DM 25,--
- Mitglieder der Ortsbeiräte	DM 25,--
- Mitglieder des Ausländerbeirates	DM 25,--
- gewählte Mitglieder der Betriebskommission	DM 25,--

- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
als Mitglieder einer Kommission DM 25,--
 - zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene
Sachverständige DM 25,--
 - Mitglieder des Wahlausschusses und eines
Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen
der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden DM 25,--
- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- das vorsitzende Mitglied der
Stadtverordnetenversammlung DM 150,--
 - Ausschußvorsitzende DM 40,--
 - Fraktionsvorsitzende DM 65,--
 - ehrenamtliche Stadträte DM 75,--
 - Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher DM 75,--
 - das vorsitzende Mitglied des
Ausländerbeirates DM 75,--

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von DM 50,-- gewährt.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von DM 55,--.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat. Bei Mitgliedern des Ortsbeirates und des Ausländerbeirates entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Einwilligung nach Satz 1. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über seine Teilnahme selbst.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlußfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemißt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 26. Mai 1986 außer Kraft.

Friedrichsdorf, den 12. Juli 1993

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Schmidt
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 9. Juli 1993 beschlossene Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der „Taunus Zeitung“	am 22.07.1993
der „Frankfurter Rundschau“	am 22.07.1993 und
dem „Taunus-Kurier“	am 22.07.1993

veröffentlicht.

Eine Druckfehlerberichtigung der öffentlichen Bekanntmachung erfolgte am 28.07.1993 in der Frankfurter Rundschau.

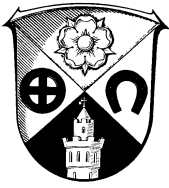
Friedrichsdorf, den 30. Juli 1993

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Bastian
Erster Stadtrat



STADT FRIEDRICHSDORF

Hochtaunuskreis

Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 61 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 86 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 5. November 1993 folgende Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 12. Juli 1993 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Fraktionssitzungen

§ 4 Abs. 2 der Entschädigungssatzung vom 12. Juli 1993 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 30 pro Jahr begrenzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Friedrichsdorf, den 8. November 1993

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Schmidt
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 5. November 1993 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der „Taunus Zeitung“	am 23.11.1993
der „Frankfurter Rundschau“	am 23.11.1993 und
dem „Taunus-Kurier“	am 23.11.1993

veröffentlicht.

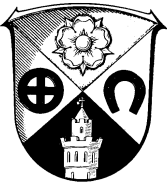
Friedrichsdorf, den 2. Dezember 1993

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Schmidt
Bürgermeister



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 61 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 86 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 9. November 2000 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 12. Juli 1993 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von € 10,00 pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Als Hausfrauen und Hausmänner gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

§ 2 Ersatz der Fahrkosten

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	€ ..12,50
- ehrenamtliche Stadträte	€ ..12,50
- Mitglieder der Ortsbeiräte	€ ..12,50
- Mitglieder des Ausländerbeirates	€ ..12,50
- gewählte Mitglieder der Betriebskommission	€ ..12,50
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	€ ..12,50
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	€ ..12,50
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	€ ..12,50

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	€ 75,00
- Ausschußvorsitzende	€ 20,00
- Fraktionsvorsitzende	€ 32,50
- ehrenamtliche Stadträte	€ 37,50
- Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher	€ 37,50
- das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates	€ 37,50

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen Ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von € 25,00 gewährt.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 27,50.

§ 5
Dienstreisen, Studienreisen

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hess. Reisekostengesetz zu erstatten.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Friedrichsdorf, den 13. November 2000

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 09.11.2000 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Taunus Zeitung"	am 23.01.2001 und
der "Frankfurter Rundschau"	am 23.01.2001

veröffentlicht.

Eine Druckfehlerberichtigung der öffentlichen Bekanntmachung erfolgte am 29.01.2001 in der Taunus Zeitung und am 30.01.2001 in der Frankfurter Rundschau.

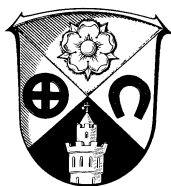
Friedrichsdorf, den 30.01.2001

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Dritte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 13. Dezember 2001 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 12. Juli 1993 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von € 10,00 pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung € 25,00

- ehrenamtliche Stadträte	€ 25,00
- Mitglieder der Ortsbeiräte	€ 25,00
- Mitglieder des Ausländerbeirates	€ 25,00
- gewählte Mitglieder der Betriebskommission	€ 25,00
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	€ 25,00
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	€ 25,00
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	€ 25,00

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	€ 100,00
- Ausschußvorsitzende	€ 30,00
- Fraktionsvorsitzende	€ 75,00
- ehrenamtliche Stadträte	€ 50,00
- Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher	€ 50,00
- das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates	€ 50,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen Ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von € 30,00 gewährt.

(6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 40,00.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Friedrichsdorf, den 14. Dezember 2001

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Dritte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12.07.1993

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 13.12.2001 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Frankfurter Rundschau"	am 19.12.2001	und
der „Taunus Zeitung“	am 19.12.2001	

veröffentlicht.

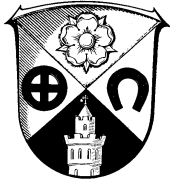
Friedrichsdorf, den 18.01.2002

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Vierte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 20. Juni 2012 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 12. Juli 1993 beschlossen:

Artikel I

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

In § 1 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

- (4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Eine angefangene Stunde zählt als volle Stunde. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgt 10,00 €. Die Verdienstaufallpauschale ist auf einen Betrag von 50,00 € je Sitzungstag beschränkt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

§ 3 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	€ 25,00
- ehrenamtliche Stadträte	€ 25,00
- Mitglieder der Ortsbeiräte	€ 25,00
- Mitglieder des Ausländerbeirates	€ 25,00
- Mitglieder der Jugendvertretung	€ 25,00
- gewählte Mitglieder der Betriebskommission	€ 25,00
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	€ 25,00
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	€ 25,00
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	€ 25,00

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	€ 100,00
- Ausschussvorsitzende	€ 30,00
- Fraktionsvorsitzende	€ 75,00
- ehrenamtliche Stadträte	€ 50,00
- Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher	€ 50,00
- das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates	€ 50,00
- die oder den Vorsitzenden der Jugendvertretung	€ 30,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

§ 4 Fraktionssitzungen

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

Im Rahmen der Klausurtagungen können sowohl für den Vor- und Nachmittag getrennte Fraktionssitzungen geltend gemacht werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichsdorf, 21. Juni 2012

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Vierte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 20. Juni 2012 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in dem Bekanntmachungsorgan der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Taunus Zeitung" am 25.06.2012

veröffentlicht.

Friedrichsdorf, 25.06.2012

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Fünfte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 7. Februar 2013 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 12. Juli 1993 beschlossen:

Artikel I

§ 3

Aufwandsentschädigungen

§ 3 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	€ 25,00
- ehrenamtliche Stadträte	€ 25,00
- Mitglieder der Ortsbeiräte	€ 25,00
- Mitglieder des Ausländerbeirates	€ 25,00
- Mitglieder der Jugendvertretung	€ 25,00
- Mitglieder des Seniorenbeirats in Vollversammlung und Vorstand	€ 25,00
- gewählte Mitglieder der Betriebskommission	€ 25,00
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	€ 25,00
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	€ 25,00
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	€ 25,00

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	€ 100,00
- Ausschussvorsitzende	€ 30,00
- Fraktionsvorsitzende	€ 75,00
- ehrenamtliche Stadträte	€ 50,00
- Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher	€ 50,00
- das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates	€ 50,00
- das vorsitzende Mitglied der Friedrichsdorfer Jugendvertretung	€ 30,00
- das vorsitzende Mitglied des Seniorenbeirates Friedrichsdorf	€ 50,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichsdorf, 08.02.2013

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Fünfte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 07.02.2013 beschlossene Fünfte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf www.friedrichsdorf.de unter Angabe des Bereitstellungstages 12.02.2013 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 12.02.2013 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Fünfte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

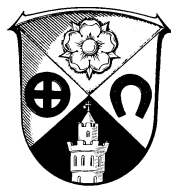
Friedrichsdorf, 12.02.2013

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Sechste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 27.02.2014 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 12. Juli 1993 beschlossen:

Artikel I

§ 3

Aufwandsentschädigungen

§ 3 Abs. 1 und 6 erhalten folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	€ 25,00
- ehrenamtliche Stadträte	€ 25,00
- Mitglieder der Ortsbeiräte	€ 25,00
- Mitglieder des Ausländerbeirates	€ 25,00
- Mitglieder der Jugendvertretung	€ 10,00
- Mitglieder des Seniorenbeirats in Vollversammlung und Vorstand	€ 25,00
- gewählte Mitglieder der Betriebskommission	€ 25,00
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	€ 25,00
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	€ 25,00
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	€ 25,00

- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 40,00. Davon ausgenommen sind die Schriftführerinnen oder Schriftführer der Jugendvertretung. Diese erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 16,00.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichsdorf, 28.02.2014

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Sechste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 27.02.2014 beschlossene Sechste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf www.friedrichsdorf.de unter Angabe des Bereitstellungstages 04.03.2014 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 04.03.2014 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Sechste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

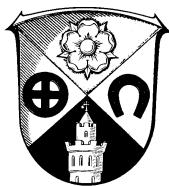
Friedrichsdorf, 04.03.2014

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Siebte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 10. April 2014 folgende Siebte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 12. Juli 1993 beschlossen:

Artikel I

§ 3

Aufwandsentschädigungen

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	€ 100,00
- Ausschussvorsitzende	€ 30,00
- Fraktionsvorsitzende	€ 75,00
- die ehrenamtliche Erste Stadträtin/ den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	€ 200,00
- ehrenamtliche Stadträte	€ 50,00
- Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher	€ 50,00
- das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates	€ 50,00
- das vorsitzende Mitglied der Friedrichsdorfer Jugendvertretung	€ 30,00
- das vorsitzende Mitglied des Seniorenbeirates Friedrichsdorf	€ 50,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichsdorf, 15.04.2014

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Siebte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 10.04.2014 beschlossene Siebte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf www.friedrichsdorf.de unter Angabe des Bereitstellungstages 17.04.2014 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 17.04.2014 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Siebte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

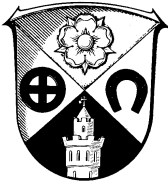
Friedrichsdorf, 17.04.2014

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Achte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 14. September 2017 folgende Achte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 12. Juli 1993 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Fraktionssitzungen

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

Im Rahmen von Klausurtagungen können keine Fraktionssitzungen geltend gemacht werden.

- (2) Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 30 pro Jahr begrenzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichsdorf, 15. September 2017

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Achte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 14. September 2017 beschlossene Achte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf www.friedrichsdorf.de unter Angabe des Bereitstellungstages 18. September 2017 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 18. September 2017 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Achte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

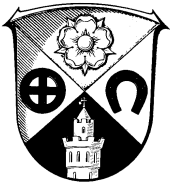
Friedrichsdorf, 18. September 2017

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Reinhold Bingenheimer
Erster Stadtrat



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Neunte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 12. Mai 2022 folgende Neunte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 12. Juli 1993 beschlossen:

Artikel I

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 4

Fraktionssitzungen

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Fraktionssitzungen können in Präsenz oder virtuell stattfinden.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen in Präsenz Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Bei der Teilnahme an virtuellen Fraktionssitzungen wird eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 gezahlt.

Im Rahmen von Klausurtagungen können keine Fraktionssitzungen geltend gemacht werden.

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 30 pro Jahr begrenzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Friedrichsdorf, 13. Mai 2022

Magistrat der
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Lars Keitel
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Neunte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 12. Mai 2022 beschlossene Neunte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf www.friedrichsdorf.de unter Angabe des Bereitstellungstages 16. Mai 2022 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 16. Mai 2022 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Neunte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 12. Juli 1993 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

Friedrichsdorf, 16. Mai 2022

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Lars Keitel
Bürgermeister